

VON MEISS BLUM & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG
Herr Dr. Heinz D. Zimmer
Brandschenkestrasse 41
Postfach
8039 Zürich

8. Februar 2001

Tarapaca Investments Ltd.

Sehr geehrter Herr Dr. Zimmer

[...] Schreiben von Herrn RA Gian Andrea Danuser [...] Stellung zu nehmen. Sie haben mich beauftragt, [...] eine Stellungnahme zu verfassen, was ich hiermit gerne tue.

I. Einleitende Bemerkungen

1. Ich bin für die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG seit einigen Jahren als externer Rechtsberater tätig, ohne in der vorliegenden Angelegenheit prozessführender Anwalt zu sein. Letztere Funktion wird seit vielen Jahren von Herrn RA Dr. Anton W. Blatter, c/o Blatter Davidoff & Partner, Zürich, wahrgenommen, der die meisten der nachfolgend zur Sprache kommenden Verfahren geführt hat bzw. führt. Dies ist historisch zu begründen: RA Dr. Anton W. Blatter war bereits Rechtsvertreter in dieser Angelegenheit, bevor die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG die GiroCredit Bank (Schweiz) AG übernommen hat.
2. Bei der Angelegenheit "Tarapaca" handelt es sich um eine Vielzahl von Straf-, Zivil- und Betreibungsverfahren, die von der Tarapaca Investments Ltd., Grand Cayman Islands, (im folgenden "Tarapaca") und von deren Alleinaktionär und Organ, Herrn Thomas Westermaier, über die letzten circa 15 Jahren gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG bzw. deren Vorgängerinstitute bzw. deren Organe angestrengt und geführt worden sind bzw. geführt werden. Angesichts des sehr grossen Umfangs und der Komplexität dieses Dokuments erachte ich es als angebracht und dem besseren Verständnis dienlich, den

Sachverhalt nicht in allen Details zu schildern. Ich beschränke mich im folgenden auf das meines Erachtens Wesentliche, was [...] erlauben soll, sich ohne allzu grossen zeitlichen Aufwand einen Überblick über diesen Fall zu verschaffen. Selbstverständlich bin ich jederzeit gerne bereit, weitergehende Angaben zu machen und zusätzliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. [...]
4. Bei der Beurteilung dieses Falles bzw. des Verhaltens der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG muss beachtet werden, dass der all den Gerichtsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt bei der Übernahme der GiroCredit Bank (Schweiz) AG durch die damalige Rabobank (heute Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG) im Jahre 1996 bereits gegeben war und die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG durch diese Übernahme als Rechtsnachfolgerin in all die damals hängigen Verfahren eintrat und so auch in die nachfolgenden Verfahren verwickelt wurde. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat sich in der Folge unter erheblichem Aufwand gegen die Flut von Verfahren seitens der Tarapaca bzw. Herrn Thomas Westemeier wehren müssen, und es ist der Bank bis auf eine oder zwei unbedeutende Ausnahmen (siehe die Ausführungen zu den Vollstreckungsmassnahmen unter Ziffer IV.) gerichtlich bisher auf der ganzen Linie Recht gegeben worden. Leider sind die von der Bank initiierten gerichtlichen und aussergerichtlichen Einigungsversuche erfolglos verlaufen. Zur Zeit ist der Sachverhalt zur gerichtlichen Beurteilung beim Bezirksgericht Zürich rechtshängig (vgl. Beilagen 4-7).

II. Zu Grunde liegender Sachverhalt

1. Zum besseren Verständnis sollen die an der Angelegenheit "Tarapaca" beteiligten Bankinstitute bzw. ihr Verhältnis zueinander kurz vorgestellt werden.

Im Jahre 1987 wurde die Bankinvest mit Sitz in Zürich an die Giro-Zentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG verkauft. Im Jahre 1992 änderte die Giro-Zentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG ihre Firma in Giro-Credit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen (im Folgenden "GC Wien"). GC Wien firmiert heute unter Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG. Der Einfachheit halber soll jedoch im Folgenden die Bezeichnung "GC Wien" verwendet werden. Ebenfalls im Jahre 1992

änderte die Bankinvest ihre Firma in GiroCredit Bank (Schweiz) AG (im Folgenden "GC Zürich"). Im Jahre 1996 fusionierten die Rabobank (Schweiz) AG (im Folgenden "Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG") und GC Zürich, unter Auflösung von GC Zürich.

2. Im Zuge der genannten Fusion mit GC Zürich trat die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG als deren Rechtsnachfolgerin ipso iure unter anderem auch in ein Unterbeteiligungsverhältnis mit der Tarapaca ein. Diese Unterbeteiligung war, am 11. März 1983 zwischen der Tarapaca und der Bankinvest abgeschlossen worden und basiert auf einem Darlehen, welches die Bankinvest mit Vertrag vom 30. September 1982 einer griechischen Unternehmung namens L. mit Sitz im Pirus gewährt hatte (vgl. Beilagen 1 und 5 S. 12 ff.). Diese Unternehmung gehörte dem griechischen Geschäftsmann M. K. Das Darlehen belief sich auf USD 2'600'000.— und war rückzahlbar in zehn halbjährlichen Raten. Nebst diversen anderen Sicherheiten bestand eine Garantie von Herrn K. sowie ein Pfandrecht an Aktien einer in Griechenland domizilierten Unternehmung namens Cement of Halkis SA. Die Tarapaca ist gemäss dieser Unterbeteiligung mit USD 380'000.— bzw. zu ca. 14,6 % am notleidenden Kredit beteiligt.
3. Nachdem die Schuldnerin die vereinbarten Rückzahlungen nicht vorgenommen hatte, sah sich GC Zürich veranlasst, das Darlehen gesamthaft fällig zu stellen und in Griechenland den Rechtsweg zu beschreiten. Die Schuldnerseite widersetzte sich den geltend gemachten Ansprüchen und bestritt deren Rechtmässigkeit. Dieses Verfahren zog sich über Jahre hinweg. Wegen des schleppenden Gerichtsverfahrens in Griechenland und aufgrund der schlechten finanziellen Situation der Schuldnerin wie auch des Garanten sah sich die Bank gezwungen, mit diesen Personen zwei Vereinbarungen über die Schuldenregulierung zu schliessen. Unter der sogenannten "Zuger Vereinbarung" vom 18. Juli 1988 (vgl. Beilage 5, S. 34 ff.) bzw. der "Berner Vereinbarung" vom 23. Juni 1994 (vgl. Beilage 5, S. 45 ff.) erhielt GC Zürich schliesslich gegen die Entlassung der Darlehensschuldnerin und des Garanten ein grosses unbebautes Grundstück namens "Karavostassi-Grundstück" sowie die noch nicht verkauften als Pfandsicherheit dienenden 165'000 Aktien der Cement of Halkis SA zu Eigentum. GC Zürich konnte auf diese Weise ihre Stellung verbessern, stand ihr doch nun das Karavostassi Grundstück sowie die Halkis Aktien als Eigentum anstelle einer zahlungsunfähigen Schuldnerin und eines finanziell angeschlagenen Garanten zur Tilgung der ausstehenden Kreditforderung zur Verfügung. Ziel und Resultat der Berner Vereinbarung war die vollständige Trennung des ursprünglichen Kredites bzw. der Schuldner von den Kreditsicherheiten.
4. Das Karavostassi Grundstück konnte aufgrund der Berner Vereinbarung durch GC Zürich ersteigert werden. Die Ersteigerung erfolgte am 27. Juli 1994 durch eine eigens deswegen

aus steuerlichen Überlegungen gegründeten Gesellschaft, der Harkin Ltd., mit Sitz in Irland.

5. Seit Übernahme der beiden Vermögenswerte hat die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG bzw. die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, welche das finanzielle Risiko des I.-Darlehens und damit eines allfälligen Ausfalles trägt (darauf wird unter Ziffer 7 noch genauer einzugehen sein), sich bis anhin vergeblich um deren Verwertung bemüht. Die Tatsache, dass es sich beim Karavostassi Grundstück um ein flächenmässig sehr grosses unbebautes Grundstück auf dem Peloponnes handelt und der Handel von Aktien der Cement of Halkis SA seit mehreren Jahren ausgesetzt ist, erschwert und verzögert die Verwertung ungemein. Mangels Verwertung hat die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG bis heute keine Zahlung an die unterbeteiligte Tarapaca vornehmen können. Sobald die Verwertung der beiden Vermögenswerte erfolgt und nach Abzug aller aufgelaufenen Kosten, wird die Tarapaca ihren Anteil entsprechend den Bestimmungen des Unterbeteiligungsvertrages ausbezahlt erhalten. GC Zürich bzw. die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat einen solchen Anspruch der Tarapaca als Anwartschaft nie bestritten, bestreitet aber die Fälligkeit.
6. Wie bereits erwähnt, war GC Zürich bis 1996 eine Tochtergesellschaft von GC Wien (heute: Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG). Noch im Jahre 1994 hatte GC Wien beschlossen, ihre Schweizer Tochtergesellschaft zu sanieren und zu reorganisieren und zu diesem Zweck das wirtschaftliche Risiko gewisser problematischer Kreditpositionen zu übernehmen. Die Reorganisation bestand primär darin, bei GC Zürich das Kreditgeschäft zu reduzieren bzw. sich zukünftig auf das Privatkundengeschäft zu konzentrieren. Als Folge davon waren bei GC Zürich nicht mehr genügend Kapazitäten zur Gestionierung von arbeitsintensiven Problemkrediten vorhanden, was den Einsatz von Mitarbeitern von GC Wien notwendig machte.

Unter diesen sanierungshalber an die Muttergesellschaft übertragenen Problemkrediten befand sich auch der I.-Kredit, an dem die Tarapaca unterbeteiligt ist. Die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos dieser Problemkredite erfolgte in einem ersten Schritt durch den Risikobeteiligungsvertrag vom 15. Februar 1994 (Beilage 2) zwischen GC Zürich und GC Wien und in einem zweiten Schritt durch die Vereinbarung vom 20./22. September 1994 (Beilage 3) zwischen denselben beiden Banken. Konkret wurde die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos am I.-Kredit dadurch herbeigeführt, dass GC Wien die gesamte ausstehende Forderung aus diesem Kredit abzüglich der Forderung der Tarapaca aus Unterbeteiligung an GC Zürich bezahlte. GC Wien überwies USD 2'085'233.97 an GC Zürich, was dem Buchwert der Darlehensforderung von USD 2'600'000.- abzüglich der

Unterbeteiligung der Tarapaca von USD 380'000.—sowie abzüglich des Erlöses eines vorgängig verwerteten Teils der Pfandsicherheiten von USD 134'766.03 entsprach. Durch die Ausklammerung des Anteils der Tarapaca hat GC Wien klar dokumentiert, dass die Tarapaca das Risiko an deren Unterbeteiligung über nominal USD 380'000.—selbst tragen soll.

7. Gemäss der Vereinbarung vom 20./22. September 1994 (Beilage 3) soll GC Zürich (bzw. heute die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG) im Rahmen einer internen Schuldübernahme gegenüber Dritten (wie bis anhin) als Darlehensgläubigerin auftreten, GC Wien jedoch das wirtschaftlichen Risiko des I.-Kredites tragen und GC Zürich (bzw. heute die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG) für all ihre Auslagen im Zusammenhang mit der Gestionierung des I.-Kredites und des Unterbeteiligungsvertrages mit Tarapaca schadlos halten (vgl. Beilage 5, S. 50 ff.).

Die in dieser Vereinbarung angestrebte externe Schuldübernahme, d.h. GC Zürich hätte bezüglich des I.-Kredites gänzlich durch GC Wien ersetzt werden sollen, wäre nur nach Zustimmung der Tarapaca möglich gewesen. Die Tarapaca hat jedoch die Zustimmung zu diesem Parteiwechsel nie gegeben, weshalb tatsächlich nur die interne Übertragung des wirtschaftlichen Risikos von GC Zürich auf GC Wien erfolgt ist. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG tritt gegen aussen nach wie vor als Kreditgläubigerin auf, wogegen die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG im internen Verhältnis das wirtschaftliche Risiko des I.-Kredites trägt und die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG für deren Aufwendungen schadlos hält.

8. Es war und ist vor allem die Vereinbarung vom 20./22. September 1994 (Beilage 3) zwischen GC Zürich und GC Wien, die der Tarapaca als Anlass bzw. Vorwand zur Einleitung der zahlreichen Verfahren dient. Die Tarapaca stellt sich auf den meines Erachtens unrichtigen Standpunkt, dass durch diese Vereinbarung GC Zürich die beiden Kreditsicherheiten (Karavostassi Grundstück sowie Aktien der Cement of Halkis SA) an GC Wien zum gesamten Nennwert von USD 2'600'000.— verkauft und damit aus dieser Verwertung einen Erlös erzielt habe. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG als Nachfolgerin von GC Zürich als federführende Partei des I.-Kredites bzw. der Unterbeteiligungsvereinbarung sei daher verpflichtet, der Tarapaca ihre Unterbeteiligung von USD 380'000.— zuzüglich Zins vollumfänglich auszus zahlen.

Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat dieser Auffassung stets widersprochen. Die Sicherheiten sind nie zwecks Anrechnung auf das Unterbeteiligungsverhältnis an GC Wien verkauft worden und damit würde auch kein Verwertungserlös erzielt, der an den

Kreditausstand hätte angerechnet werden können.

Die daraus resultierende unterschiedliche Rechtsauffassung liegt heute zur Beurteilung beim Bezirksgericht Zürich.

III. Allgemeiner Überblick über die gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG angestregten Verfahren

1. Nachdem die Tarapaca mit vorgenannter Begründung eine Teil-Klage über CHF 8'100.— gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG eingereicht hatte (Beilagen 4 und 6), sah sich letztere veranlasst, dem Gericht diese Angelegenheit zur vollumfänglichen Prüfung vorzulegen und reichte widerklageweise eine negative Feststellungsklage ein (Beilage 5 und 7). Dem Gericht wird beantragt festzustellen, dass die Tarapaca keine fälligen Forderung gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG aus der Unterbeteiligung hat. Diese beiden Klagen sind gegenwärtig beim Bezirksgericht Zürich hängig, wobei die Tarapaca nächstens ihre Widerklageduplik einreichen wird.
2. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG mit Unterstützung der Ersten Bank der Österreichischen Sparkassen AG, versuchte in der Vergangenheit mehrmals, mit der Tarapaca eine vergleichsweise Lösung zu finden. So hat die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG noch am 4. September 2000 an der Referentenaudienz vor dem Bezirksgericht Zürich die vergleichsweise Bezahlung eines sogar über dem Nominalbetrag der Unterbeteiligung der Tarapaca liegenden Betrages per Saldo aller Ansprüche an die Tarapaca offeriert, um die Streitigkeit endlich beilegen zu können. Die Tarapaca hat dieses Angebot zunächst zwar angenommen, am letzten Tag der Widerrufsfrist jedoch widerrufen. Unter sachlichen Gesichtspunkten erstaunt dieses Verhalten, da die Tarapaca voraussichtlich eine erheblich geringere Zahlung aus dem Unterbeteiligungsverhältnis erwarten kann. Dies ist bedingt einerseits durch die auch der Tarapaca bestens bekannte schwierige Verwertbarkeit der beiden Kreditsicherheiten und andererseits durch die erheblichen Verwertungskosten, die vorgängig vom Erlös abzuziehen sein werden.

Da die Tarapaca und Herr Thomas Westermeier offensichtlich in keiner Weise an einer gütlichen Einigung dieser Streitigkeit interessiert sind, wird der Streit zwangsläufig gerichtlich entschieden werden müssen.

3. Die Tarapaca hat über die letzten Jahre hinweg gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG mehrere Aktenevidationsbegehren beim Bezirksgericht Zürich gestellt. Sie forderte unzählige Male die Herausgabe von internen Buchungsunterlagen, die zum grössten Teil

im Zuge a) der Übertragung des wirtschaftlichen Risikos des I-Kredites von GC Zürich auf GC Wien, b) der nachfolgenden Übernahme von GC Zürich durch die heutige Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG sowie c) der Rückbuchung des I-Kredites von GC Wien auf die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG erstellt wurden. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat in diesen Verfahren stets die Position vertreten, dass diese internen Dokumente zum einen nicht für die Tarapaca bestimmt sind und daher nicht an diese herausgegeben werden (müssen) und ihnen zum anderen keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt. Allein massgebend waren und sind die der Tarapaca zugestellten Kontoauszüge, die deren Anteil mit nominal USD 380'000.- ausweisen.

4. Zusätzlich zu den genannten Verfahren reichten die Tarapaca und Thomas Westemeier verschiedene Strafanzeigen gegen Herrn RA Dr. Anton W. Blatter sowie gegen Organe der damaligen GC Zürich u.a. wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsführung ein. Darin wurde behauptet, die Angeschuldigten hätten sich bei der Abwicklung des I-Kredites (so zum Beispiel mit der Zuger und Berner Vereinbarung) in mehrerer Hinsicht strafbar verhalten, dies primär mit dem Ziel, die Tarapaca zu schädigen (vgl. Beilage 16).

Mit Verfügung vom 17. Juli 1995 hat die Bezirksanwaltschaft Zürich die Strafuntersuchung eingestellt, welche die ungetreue Geschäftsführung, angeblich begangen im Zusammenhang mit der Zuger Vereinbarung, betraf. Diese Einstellungsverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Die übrigen Strafanzeigen wurden von der Bezirksanwaltschaft Hinwil unter erheblichem Aufwand genau abgeklärt, und die Strafuntersuchung wurde mit Verfügung vom 4. August 1999 eingestellt. Dagegen hat die Tarapaca Rekurs erhoben. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2000 hat der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich den Rekurs abgewiesen (vgl. Beilage 16). Dieser ausführliche Entscheid stellt in aller wünschbarer Deutlichkeit klar, dass sich die Angeschuldigten in keiner Weise strafbar verhalten haben. Gegen diesen Entscheid hat die Tarapaca mit Eingabe vom 22. Januar 2001 Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Bei der Nichtigkeitsbeschwerde handelt es sich um ein sehr beschränktes, ausserordentliches Rechtsmittel, mit dem bestimmte Verfahrensfehler und offensichtliche Rechtsverletzungen gerügt werden können. Ein gegenteiliger oberinstanzlicher Entscheid erscheint daher als sehr unwahrscheinlich.

Zusammenfassend kann zu den Strafverfahren bemerkt werden, dass sämtliche Anschuldigungen der Tarapaca und von Thomas Westemeier unbegründet waren und diese meines Erachtens vor allem dazu dienten, Herrn Dr. Anton W. Blatter und die anderen Angeschuldigten zu schikanieren sowie Einsicht in interne Dokumente der GC Zürich bzw.

der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG zu erhalten. Vor diesem Hintergrund erscheint der von Herrn RA Danuser in seinem Schreiben vom 22. Dezember 2000 unter Ziffer 8 erhobene Vorwurf des Verdachts der Begünstigung als unbegründet und mutwillig.

5. [...]

IV. Stellungnahme zu den einzelnen Behauptungen von Herrn RA Danuser [...]

1. Es kann auf meine vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.
2. Grundsätzlich kann auch hier auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Herr RA Danuser behauptet, dass die Forderungen der Tarapaca nach der Fusion zwischen Rabobank (Schweiz) AG und GiroCredit Bank (Schweiz) AG aus den Büchern der Rabobank (Schweiz) AG verschwunden seien.

Diese Behauptung ist in zweierlei Hinsicht falsch. Die Tarapaca hat nicht mehrere Forderungen gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG sondern bloss diejenige aus dem Unterbeteiligungsvertrag. Ob, wann und wieviel die Tarapaca aus ihrem Anteil am I.-Kredit erhält, wird sich erst nach der vollständigen Abrechnung über die (bis jetzt noch nicht erfolgte) Verwertung der beiden Kreditsicherheiten ergeben.

Das von Herrn RA Danuser behauptete "Verschwinden" der Forderung hat folgenden, nachvollziehbaren Hintergrund. Wie unter Ziffer II. ausgeführt, hat GC Wien mit der Vereinbarung vom 20./22. September 1994 (Beilage 3) das wirtschaftliche Risiko des I.-Kredites von GC Zürich übernommen. Diese Übernahme diente unter anderem der Bilanzsanierung von GC Zürich. Die Bilanzwirksamkeit wurde dadurch erreicht, dass GC Zürich die Kreditforderung gegen Bezahlung des Ausstandes abzüglich des Anteils der Tarapaca von USD 380'000.-- auf GC Wien übertrug. GC Zürich hat dementsprechend den I.-Kredit bereits am 16. September 1994 ausgebucht. Dabei handelte es sich um eine rein interne, stille Übertragung des I.-Kredites von GC Zürich auf GC Wien. GC Zürich bzw. die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG trat gegenüber Dritten, und damit auch gegenüber der Tarapaca, stets als Kreditgläubigerin auf. An der rechtlichen Position der Tarapaca hatte sich durch diese Operation rein gar nichts geändert. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG bzw. ihre Rechtsvorgängerin hatte daher weder Anlass noch eine rechtliche Verpflichtung zur Notifizierung dieser stillen Übernahme an die Tarapaca.

Die Vereinbarung vom 20./22. September 1994 sah als zweiten Schritt vor, GC Zürich

gänzlich durch GC Wien zu ersetzen (vgl. Beilage 3). Diesfalls wäre GC Wien auch gegen aussen als neue Kreditgläubigerin aufgetreten. Dies hätte jedoch einen Partziwechsel beim Unterbeteiligungsvertrag mit der Tarapaca bedingt, oder anders gesagt, Tarapaca hätte der externen Schuldübernahme durch GC Wien zustimmen müssen, was sie aber nicht tat. Daher entschied GC Wien, den I.-Kredit auf die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG zurückzuübertragen. Die Einbuchung des I.-Kredites bei der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG erfolgte per 31. Dezember 1997 auf treuhänderischer Basis (vgl. Beilage 16, S. 9). Selbstverständlich erforderten diese Operationen entsprechende Buchungsvorgänge und die Eröffnung von internen Konti, die jedoch keinen Einfluss auf die ursprüngliche Forderung der Tarapaca aus Unterbeteiligungsvertrag hatten. Weder GC Zürich, GC Wien noch die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hatten jemals die Absicht, sei es mittels diesen Buchungen oder sonstwie, die Tarapaca um ihren Anspruch aus Unterbeteiligung zu bringen.

Die Bezirksanwaltschaft Hinwil hat diese Buchungen im Detail durch einen Wirtschaftsprüfer der Kantonspolizei Zürich untersuchen lassen und konnte gestützt darauf keinerlei strafbares Verhalten feststellen. Insbesondere war die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG auch nicht verpflichtet, den I.-Kredit in ihrer Fusionsbilanz vom 1. Januar 1996 auszuweisen, da sie ja das Geschäft aufgrund der internen Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch GC Wien für letztere treuhänderisch führt. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich auf Seite 32 ff. der Verfügung vom 22. Dezember 2000 (Beilage 16).

Tarapaca betrachtet die genannten Buchungen als Versuch der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG, sie um ihre Forderung zu bringen. Wie nun auch gerichtlich festgestellt wurde, entbehren diese Anschuldigungen jeglicher Grundlage. Trotzdem leitete die Tarapaca Gerichts- und Vollstreckungsverfahren ein, um diese internen Buchungsunterlagen erhältlich zu machen.

Mit Eingabe vom 17. Mai 1996 ersuchte die Tarapaca das Bezirksgericht Zürich um Erlass eines Vollstreckungsbefehls und verlangte von der damaligen Rabobank (Schweiz) AG (heute: Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG) die Herausgabe von Unterlagen über diverse im Zusammenhang mit der Führung des I.-Kredites stehende Konti. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG machte dagegen in guten Treuen geltend, dass für die in Frage stehenden Verwertungshandlungen keine Unterlagen bestehen würden. Mit Verfügung vom 22. Januar 1997 hat das Bezirksgericht Zürich das Vollstreckungsbegehren der Tarapaca abgewiesen. Dagegen hat die Tarapaca Rekurs erhoben. Das Obergericht hielt in seinem Beschluss vom 2. Juni 1997 dafür, dass über die in Frage stehenden Verwertungshandlungen der Rabo

Robeco Bank (Schweiz) AG entsprechende Dokumente existieren müssen und hiess den Rekurs der Tarapaca teilweise gut. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG wurde dazu verpflichtet, einen Teil der von der Tarapaca verlangten Unterlagen an diese herauszugeben. Das Obergericht wies zudem das Stadtmannamt 2 an, diesen Befehl auf Verlangen der Klägerin zu vollstrecken. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG war vor allem mit der Anordnung der Zwangsvollstreckung nicht einverstanden und hat sich dagegen mit einer Nichtigkeitsbeschwerde gewehrt. Es war für die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG klar, dass es der Tarapaca primär darum ging, mit einer Zwangsvollstreckung eine für die Bank negative Publizität zu erzeugen. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG wurde jedoch vom Kassationsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 27. Oktober 1997 abgewiesen und damit die Anordnung der Zwangsvollstreckung bestätigt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich das Stadtmannamt 2 in den beiden nachstehend erwähnten Vollstreckungshandlungen auf den Standpunkt stellte, dass die Tarapaca in jedem Fall einen formellen Anspruch habe, den gerichtlichen Ediktionsbefehl behördlich vollstrecken zu lassen. Aus diesem Grund konnte die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG die behördliche Vollstreckung auch nicht durch Zustellung sämtlicher verfügbarer Unterlagen an die Tarapaca und das Stadtmannamt 2 verhindern.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1998 teilte das Stadtmannamt 2 der Rabobank (Schweiz) AG mit, dass die Tarapaca das Gesuch um Vollstreckung des obergerichtlichen Befehls vom 2. Juni 1997 gestellt habe und am 26. Januar 1998 der Vollzug durchgeführt wurde. Mit Schreiben vom 23. Januar 1998 stellte die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG dem Stadtmannamt 2 diverse den Ediktionsbefehl betreffende Unterlagen zu (Bestätigung der Revisionsstelle ATAG Ernst & Young AG über die Verbuchung der in Frage stehenden Verwertungshandlung sowie ein Kontoblatt über entstandene Verwertungskosten). Gleichzeitig hielt die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG fest, dass diese Unterlagen in der Vergangenheit bereits mehrmals an die Tarapaca zugestellt worden waren und bat das Amt, vom Vollzug Abstand zu nehmen.

Aus dem vorstehend erläuterten Grund, führte das Stadtmannamt 2 am 26. Januar 1998 trotzdem die angekündigte Vollstreckungshandlung durch (vgl. Beilage 8). Um diese Angelegenheit möglichst gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG verwenden zu können, hatte Herr Thomas Westermeier die Presse davon informiert. Die Vertreter der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG erklärten gegenüber den Vollzugsbeamten erneut, dass alle vorhandenen Unterlagen zum I.-Kredit bereits an die Tarapaca zugestellt worden

waren. In jedem Falle übergab man den Vollzugsbeamten erneut sämtliche auffindbaren internen Unterlagen zum I.-Kredit (vgl. Beilage 8).

3. Herr RA Danuser schreibt unter Ziffer 3, dass "in der Folge ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnet wurde." Diese Darstellung ist falsch oder zumindest irreführend. Sie soll den Eindruck erwecken, dass als Folge der Vollstreckung ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Demgegenüber hatten weder die Vollstreckungsbehörde noch die Strafverfolgungsorgane je einen Anlass, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Wie bereits unter Ziffer III. 3. ausgeführt wurde, waren es die Tarapaca sowie Herr Thomas Westermeier persönlich, welche die haltlosen Strafanzeigen gegen Herrn RA Dr. Anton W. Blatter und Organe der ehemaligen GC Zürich einreichten. Der genannte Entscheid des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Dezember 2000 stellt in aller Deutlichkeit fest, dass keiner der Angeschuldigten sich in strafrechtlicher Hinsicht hat etwas zuschulden kommen lassen (Beilage 8).

Auch wenn Herr RA Danuser von diesem Entscheid bei Einreichung seines Schreibens [...] noch keine Kenntnis hatte, spricht es für seinen Stil, wenn er trotz der Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft IJinwil vom 4. August 1999 immer noch einen polizeilichen Untersuchungsbericht als "Beweismittel" anführt.

4. Herr RA Danuser will in seinem Schreiben unter den Ziffern 4 bis 7 offenbar den Eindruck erwecken, dass mehrere Editionsverfahren über die Herausgabe von verschiedenen Unterlagen gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG geführt wurden und damit mehrere rechtskräftige Entscheide gegen die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG ergingen. Dies ist nicht richtig, sondern es handelt sich dabei um verschiedene Verfahrensabschnitte (vor verschiedenen Gerichtsinstanzen) ein und desselben Verfahrens, welches von der Tarapaca mit Begehren vom 9. November 1998 initiiert worden war. So wurde die Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. Februar 1999 gar nie rechtskräftig, sondern wurde nach vorausgegangenem Durchlaufen aller kantonalen Instanzen durch die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. März 2000 ersetzt.

Gegenstand dieses Verfahrens war das Begehren der Tarapaca um Herausgabe von Unterlagen über diverse Konti, unter anderem auch des Kontos Nr. 100.695/02.07. Dieses Konto war im Jahre 1983 von der Bankinvest für die Tarapaca eröffnet worden, um darauf die auf die Unterbeteiligung entfallenden Zinsen des I.-Kredites buchen zu können. Wie vorgängig erwähnt, bezahlte die I. als Kreditschuldnerin aufgrund ihrer zusehends schlechter werdenden finanziellen Situation die Zinsen nach einigen Jahren nicht mehr. Nachdem für GC Zürich feststand, dass die Zinsen nicht mehr bedient werden, entschloss

sie sich, das Konto Nr. 100.695/02.07 per 30. Juni 1987 aufzuheben, da es seinen Zweck eingebüsst hatte. In der Folge wurden keine Kontoauszüge mehr an die Tarapaca versandt. Aus demselben Grund verzichtete GC Zürich unter der Zuger Vereinbarung auf die Bezahlung sämtlicher verfallenen und zukünftigen Zinsen gegen Erhalt von weiteren Kreditsicherheiten. Selbstverständlich wurde die Tarapaca über diese Schritte und deren jeweiligen Hintergrund informiert. Schliesslich bitte ich zu beachten, dass der Strafeinzelrichter in seinem Entscheid vom 22. Dezember 2000 unter Ziffer 6 den Abschluss der Zuger wie Berner Vereinbarung als unter strafrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich qualifiziert hat und feststellt, dass GC Zürich als federführende Bank zu diesen Gestionierungshandlungen befugt war (vgl. Beilage 16).

5. Im folgenden muss noch genauer auf das vorgenannte Verfahren eingegangen werden: Mit Verfügung vom 8. Februar 1999 verpflichtete das Bezirksgericht Zürich die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG zur Herausgabe eines vollständigen Kontoauszuges des Kontos Nr. 100.695/02.07. Auf die von der Tarapaca angebehrte Anordnung einer Zwangsexekution durch den Stadtmann hat das Bezirksgericht verzichtet. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG stellte sich in diesem Verfahren auf den legitimen Standpunkt, dass die von der Tarapaca verlangten Unterlagen bloss interner Natur und daher nicht an diese herauszugeben seien. Sie drang jedoch mit dieser Argumentation nicht durch. Trotz der Tatsache, dass die Tarapaca vom Bezirksgericht Zürich Recht bekommen hatte, rekurierte die Tarapaca gegen die Verfügung vom 8. Februar 1999 und verlangte, dass die Verfügung mit der Androhung von Zwangsvollstreckung durch den Stadtmann ergänzt werde. Dieses Begehren wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 15. März 1999 abgewiesen. Dagegen erhob die Tarapaca Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich und beantragte erneut die Ergänzung mit Androhung einer Zwangsvollstreckung. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat sich gegen die unnötige Androhung der Zwangsvollstreckung gewehrt, da sie jederzeit bereit war, einem gerichtlichen Befehl Folge zu leisten.

Das Verhalten der Tarapaca zeigt auf, dass es dieser und Herrn Thomas Westermeier nebst der Erlangung von internen Unterlagen vor allem darum ging, medienwirksame Vollzugshandlungen inszenieren zu können.

Mit Entscheid vom 20. Dezember 1999 hat das Kassationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde der Tarapaca gutgeheissen und den Fall zur Neuurteilung an das Obergericht zurückgewiesen. Mit diesem Entscheid stand fest, dass die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG vom Obergericht unter Androhung von Zwangsmassnahmen verpflichtet werden würde, Kontoauszüge beiz. Konto Nr. 100.695/02.07 herauszugeben. Um endgültig

Klarheit in dieser Sache zu schaffen und um dem absehbaren obergerichtlichen Befehl vollumfänglich, korrekt und in beweisbarer Form Folge leisten zu können, gab der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG am 20. Januar 2000 der internen und der externen Revisionsstelle (ATAG Ernst & Young AG) folgende Aufträge: Die interne Revisionsstelle habe abzuklären und festzustellen, dass sämtliche verfügbaren Kontoauszüge des Kontos Nr. 100.695/02.07 an die Tarapaca herausgegeben wurden und die Bank somit der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Februar 1999 nachgekommen sei. Die externe Revisionsstelle habe die Feststellung der internen Revisionsstelle zu prüfen und zu bestätigen (vgl. Beilage 9). Mit Memorandum vom 26. Januar 2000 (Beilage 10) und Protokoll vom 28. Januar 2000 (Beilage 12) bzw. Schreiben vom 28. Januar 2000 (Beilage 11) erklärte die interne bzw. die externe Revisionsstelle keine weiteren Kontoauszüge des Kontos Nr. 100.695/02.07 gefunden zu haben.

Dieses Vorgehen zeigt, dass die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG, nachdem sie mit ihrer in guten Treuen vertretenen Position bei den Gerichten nicht durchgedrungen war, sich nach bestem Wissen und Gewissen darum bemühte, der gerichtlichen Verfügung Folge zu leisten und bereits vor Ergehen des (schliesslich vollzogenen) Beschlusses des Obergerichts vom 1. März 2000 alles dazu Notwendige vorkehrte.

Aufgrund dieser Abklärungen teilte die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG in ihrer Rekursantwort vom 3. Februar 2000 dem Obergericht des Kantons Zürich mit, dass keine weiteren Unterlagen zum besagten Konto vorhanden und diese im Übrigen nicht für die Tarapaca bestimmt seien. Mit Entscheid vom 1. März 2000 verpflichtete das Obergericht nach Vorgabe des kassationsgerichtlichen Urteils die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG zur Herausgabe eines vollständigen Kontoauszuges des Kontos Nr. 100.695/02.07 und verband diesen Befehl mit der Androhung der Zwangsvollstreckung. Wie im unter Ziffer 2 vorstehend erwähnten Befehlsverfahren wurde das Stadtmannamt 2 angewiesen, "diesen Befehl auf Verlangen der Klägerin [der Tarapaca] zu vollstrecken."

Am 13. März 2000 wurde das interne Revisorat der Bank von einem Mitarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei einer Aufräumaktion in den Tresorräumlichkeiten, also ausserhalb der ehemaligen Archive der GC Zürich, Magnetbänder und Mikrofichen gefunden worden seien. Diese waren in einem von der GiroCredit Bank übernommenen und als leer vermuteten verschlossenen Materialschränk deponiert gewesen. Eine umgehende Sichtung dieser Datenträger ergab, dass es sich um Aufzeichnungen von Kontoauszügen der Jahre vor 1988 handelte, die unter anderem Angaben über den I-Kredit und Kontoauszüge des Kontos Nr. 100.695/02.07 enthielten. Dieser Zufallsfund überraschte die Verantwortlichen der Rabo Robeco Bank völlig und war angesichts der

gegenüber dem Obergericht und der Tarapaca gemachten Angaben ohne Zweifel peinlich. Selbstverständlich hat die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG die Fichen und die Magnetbänder (diese unter Belzug eines Spezialisten von NCR) umgehend und vollständig ausgewertet.

- Umgehend nach Abschluss der Auswertung der besagten Datenträger sandte die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG am 23. März 2000 sämtliche darauf enthaltenen Unterlagen an die Tarapaca. Grundsätzlich enthalten diese Unterlagen nichts anderes, als was GC Zürich bzw. die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG der Tarapaca schon vorher mitgeteilt hatte.

Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat diesen peinlichen Vorfall also nicht verschwiegen oder zu vertuschen versucht, sondern ist offen dazu gestanden und hat sämtliche Unterlagen umgehend an die Tarapaca zugestellt. Sie ist damit dem obergerichtlichen Befehl vom 1. März 2000 vollumfänglich nachgekommen und hat die Tarapaca mit sämtlichen nun verfügbaren Kontoauszügen des Kontos Nr. 100.695.02/07 bedient. Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat sich so verhalten, wie man es von einer erstklassig beleumundeten Bank erwarten darf.

Die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG hat selbstverständlich auch das Stadtmannamt 2 mit Schreiben vom 24. März 2000 über die erfolgte Zusendung der aufgefundenen Kontoauszüge an die Tarapaca informiert.

Die Tarapaca hat mit Schreiben vom 7. April 2000 die Richtigkeit der ihr mit Schreiben vom 23. März 2000 zugestellten Unterlagen bestritten und die Umstände des Auffindens der Kontoauszüge "als Lüge" zurückgewiesen.

Zusammenfassend kann zu diesem Abschnitt bemerkt werden, dass die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG sich nach dem Auffinden der Datenträger absolut korrekt und transparent verhalten hat. Die Behauptung von Herrn RA Danuser, dass die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG die genannten Unterlagen zurückbehalten und erst unter Druck der obergerichtlichen Verfügung vom 1. März 2000 herausgegeben habe, ist damit falsch.

- Ungeachtet dessen, dass die Tarapaca sämtliche auf den Magnetbändern und den Microfichen aufgefundenen Unterlagen zum Konto Nr. 100.695/02.07 am 23. März 2000 erhalten hatte, verlangte sie vom Stadtmannamt 2 die Vollstreckung des obergerichtlichen Befehls vom 1. März 2000. Das Stadtmannamt 2 kündigte die Vollzugshandlung mit Schreiben vom 10. Mai 2000 auf den 16. Mai 2000 an. Am 15. Mai

2000 stellte die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG dem Stadtmannamt 2 einen detaillierten Bericht über das Konto Nr. 100.695/02.07 (Beilage 13) zu. Zusätzlich hat der Unterzeichnete am Morgen des 16. Mai 2000 nochmals sämtliche verfügbaren Unterlagen sowie die Magnetbänder beim Stadtmannamt 2 physisch deponiert (vgl. Beilage 14). Das Stadtmannamt bestand jedoch aus formellen Gründen darauf, die Vollzugshandlung wie vorgesehen durchzuführen und die besagten Dokumente mit einem formellen Protokoll (Beilagen 14 und 15) vor Ort bei der Bank zu erheben. Tatsache ist, dass diese Vollzugshandlung lediglich daraus bestand, die bereits präsentierten Unterlagen in den Räumlichkeiten der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG entgegenzunehmen, die Microfichen durchzusehen sowie das Archiv und die EDV zu prüfen (vgl. Beilage 14). Wie erwähnt hatte die Tarapaca all diese Unterlagen bereits am 23. März 2000 erhalten. Zusammenfassend kann dazu festgestellt werden, dass die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG durch die Zustellung sämtlicher ihr vorliegenden Kontoauszüge des Kontos Nr. 100.695/02.07 an die Tarapaca alles getan hat, um dem obergerichtlichen Befehl vom 1. März 2000 Folge zu leisten und die Zwangsvollstreckung unnötig zu machen. Da es der Tarapaca in diesem Editionsverfahren vor allem um die Inszenierung einer medienwirksamen Zwangsvollstreckung ging, hat sie diese Massnahme trotz der erhaltenen Kontoauszüge verlangt. Das Stadtmannamt 2 wiederum sah sich aufgrund der obergerichtlichen Anordnung, die der Tarapaca das Recht verlieh, den Befehl vollstrecken zu lassen, zum Vollzug des Befehls verpflichtet. Somit wurde der Vollzug durchgeführt, obschon sämtliche verfügbaren Unterlagen vorgängig an die Tarapaca zugestellt worden waren. Jedenfalls erweist sich die Behauptung von Herrn RA Danuser als falsch und irreführend. Auch hier soll der unzutreffende Eindruck erweckt werden, dass die Vollzugsbehörde nach einer eigentlichen Hausdurchsuchung neue, relevante Dokumente sichergestellt hat, was in keiner Weise zutrifft.

8. Mit Schreiben vom 26. September 2000 verlangte die Tarapaca ungeachtet der ihr am 23. März 2000 zugestellten Unterlagen von der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG erneut die Herausgabe von weiteren Unterlagen zum L-Kredit bzw. zu ihrer Unterbeteiligung. Um solchen Begehren und auch den falschen Anschuldigungen der Tarapaca Einhalt zu gebieten, stellte die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG sämtliche verfügbaren internen Unterlagen zur Unterbeteiligung der Tarapaca am L-Kredit erneut zusammen und sandte diese am 16. Oktober 2000 der Tarapaca zu. Diese internen Buchungsunterlagen enthalten in keiner Weise etwas Neues oder Anderes als die Auszüge, welche der Tarapaca als unterbeteiligte Partei zugestellt worden sind. Es sei nochmals wiederholt, dass die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG mit diesen rein internen Belegen bzw. mit der vorgängigen Weigerung diese der Tarapaca zugänglich zu machen, den Anspruch der Tarapaca aus Unterbeteiligung weder verändern noch verschlechtern wollte und dies auch nicht

geschehen ist.

Daher erscheint die Behauptung als absurd, diese Dokumente erhärteten den Verdacht der Begünstigung gegen die heutigen Organe der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG.

In Verdrehung der Tatsachen beklagt sich Herr RA Danuser über das angeblich unverständliche Verhalten der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG gegenüber der Tarapaca. Das Gegenteil trifft zu. Meines Erachtens hat sich die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG in dieser, aus der Fusion mit GC Zürich geerbten Angelegenheit, stets sorgfältig und korrekt verhalten und sich nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen Kräften bemüht, diese Sache korrekt zu handhaben und zu einem korrekten Abschluss zu bringen.

V. Abschliessende Bemerkungen

Ich darf zusammenfassend feststellen, dass die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG meines Erachtens diese Angelegenheit mit der von einer Bank geforderten Sorgfalt behandelt hat. Insbesondere hat sie zu jedem Zeitpunkt allen behördlichen Anordnungen nach bestem Wissen und Gewissen Folge geleistet und hat niemals versucht, etwas zu vertuschen.

Um den haltlosen Anschuldigungen der Tarapaca und von Herrn Thomas Westermeyer Einhalt gebieten zu können, hat die Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG eine negative Feststellungsklage eingereicht, damit ein Gericht über den als fällig behaupteten Anspruch der Tarapaca befinden wird.

Ich hoffe, eine [...] aussagekräftige Stellungnahme verfasst zu haben. Sollten noch weitere Informationen oder Unterlagen benötigt werden, stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Albrecht Langhart

Beilagen: gemäss beiliegendem Verzeichnis

cc. Ernst & Young AG Herrn Martin Frey, Werdstrasse 138, 8022 Zürich

[...]